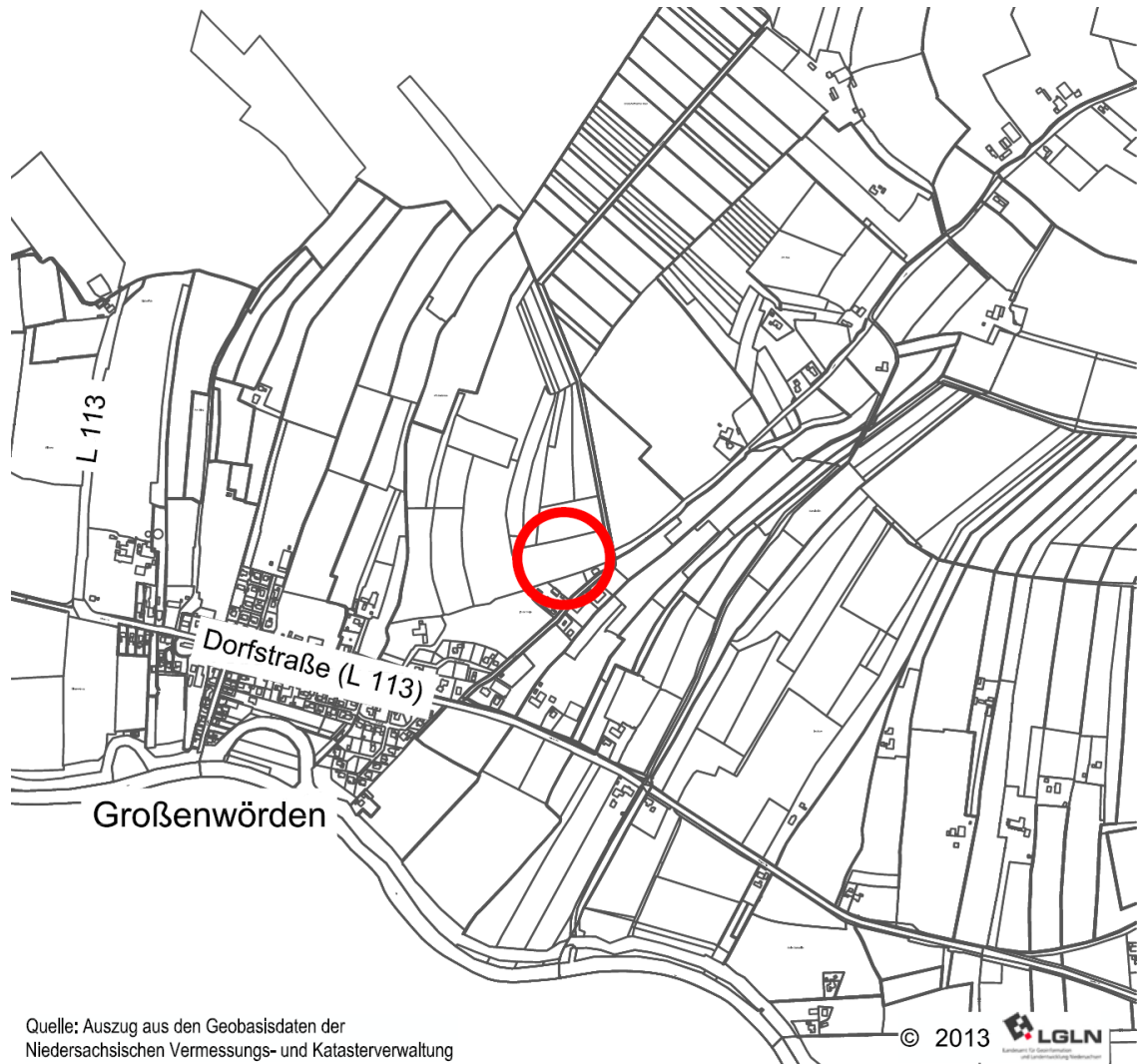


39. Änderung des Teilflächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Himmelpforten

(Teil A: Begründung)

Teil B: Umweltbericht



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Stand: Entwurf 20.06.2016

**Samtgemeinde
Oldendorf-Himmelpforten**
Mittelweg 2
21709 Himmelpforten
Tel.: 04144/2099-0



cappel + kranzhoff
stadtentwicklung und planung gmbh



Poststraße 27, 21709 Himmelpforten
Tel. 0 41 44 – 21 79 10, Fax 21 79 11
stadtplanung@cap-plan.de

Inhalt des Umweltberichtes (Teil B der Begründung)

1	Grundlagen des Umweltberichts	1
1.1	Inhalt und Ziele der Planung	1
1.2	Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen	1
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	3
2.1	Beschreibung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung	3
2.1.1	Arten / Tiere und Biotope / Pflanzen	3
2.1.2	FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	4
2.1.3	Boden	4
2.1.4	Wasser	5
2.1.5	Luft und Klima	6
2.1.6	Landschafts- und Dorfbild	6
2.1.7	Mensch und Siedlung	7
2.1.8	Kultur- und Sachgüter	7
2.1.9	Wechselwirkungen	8
2.1.10	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	9
2.2	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	9
2.2.1	Prognose des Zustandes von Natur und Landschaft bei Durchführung der Planung	9
2.2.2	Prognose des Zustandes von Natur und Landschaft bei Nichtdurchführung der Planung	9
2.3	Alternative Planungsmöglichkeiten	10
2.4	Beachtung der Bodenschutzklausel und der Umwidmungssperrklausel	10
3	Zusätzliche Angaben	10
3.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	10
3.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	10
3.3	Zusammenfassung	11

1 Grundlagen des Umweltberichts

Die Erstellung dieses Umweltberichts erfolgt auf Grund der Vorgaben des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Die Struktur des Umweltberichtes ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, in Verbindung mit § 1 Abs. 7 und 1a BauGB.

Als Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen wird insbesondere auf den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Stade, den Landschaftsplan der ehemaligen Samtgemeinde Himmelpforten sowie die Umweltkarten des NLWKN und den Kartenserver des LBEG zugegriffen. Zudem wurde im Rahmen der Planung ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt. Als Arbeitshilfe zur Strukturierung des Umweltberichtes dient der „Umweltbericht in der Bauleitplanung“ von W. Schrödter und K. Habermann-Nieße. Zur Einordnung der Untersuchungsfaktoren in Wertstufen wird als Literatur die „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ vom Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen herangezogen.

1.1 Inhalt und Ziele der Planung

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der ehemaligen Samtgemeinde Himmelpforten umfasst eine ca. 1,74 ha große Änderungsfläche im Nordosten der Ortslage von Großenwörden.

Mit der Planung soll das Gewerbegebiet von Großenwörden erweitert werden, um einem ansässigen mittelständischen Handwerksbetrieb erforderliche Erweiterungsflächen zur Verfügung zu stellen. Hierzu soll anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft eine Gewerbefläche dargestellt werden. Die an der südlichen Grenze vorhandene Randeingrünung wird überplant. Im Gegenzug wird zur landschaftsgerechten Einbettung am westlichen und nördlichen Rand eine neue Randeingrünung vorgesehen.

1.2 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen

Fachgesetz	Umweltschutzziel
Baugesetzbuch (BauGB)	<p>§ 1a (2) Bodenschutzklausel: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden</p> <p>§ 1a (3) Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung zu berücksichtigen</p>
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	<p>§ 1 (1) "Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)."</p> <p>§ 13 „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“</p> <p>§ 15 (1) „Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies</p>

Fachgesetz	Umweltschutzziel
	<p>zu begründen.“</p> <p>§ 15 (2) „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).“</p> <p>§ 18 (1) „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“</p> <p>§ 34 (1) „Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“</p> <p>§ 34 (2) „Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“</p> <p>§ 34 (3) „Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“</p>
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	<p>§ 1a (1) "Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird."</p>
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>§ 1 Es sollen nachhaltig die Funktionen des Bodens gesichert oder wiederhergestellt werden.</p> <p>„Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“</p>
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	<p>§ 1 (1) Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden</p> <p>§ 50 "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."</p>

Fachplanung	Umweltschutzziel
Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises (RROP)	<p>Die freie unbesiedelte Landschaft ist als Regenerationsraum für die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft, Klima, Vegetation und Tierwelt; als Wirtschaftsraum für land- und forstwirtschaftliche Güter; als Freiraum für die Bevölkerung, insbesondere für eine naturverträgliche Erholungsnutzung zu schützen, zu pflegen und nachhaltig zu entwickeln.</p> <p>Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung und Infrastrukturmaßnahmen ist zu minimieren.</p> <p>Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist nachhaltig zu sichern. Hierbei ist der Erhalt der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Vielfalt von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage und Erholungsraum zu beachten.</p> <p>Vor der Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft sind weitere Möglichkeiten der Kompensation zu prüfen.</p> <p>Vor einer beabsichtigten Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft durch Planungen, Maßnahmen und andere Vorhaben sind alternative Standorte zu prüfen.</p>
Landschaftsrahmenplan (LRP)	<p>Zielkategorie ZK3 = Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit überwiegend erhöhter / mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter relevant; „Moorgrünland zwischen Großenwörden und Oberhüll“ an dessen Rand, in dem als allgemeine Maßnahmen die Entwicklung möglichst extensiver/ mesophiler gehölz- und strukturreicher Feucht- und Nassgrünländer auf Niedermoor und als besondere Maßnahmen des Artenschutzes die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender Strategie-Arten vorgesehen ist: Bekassine, Braunkehlchen, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kleinspecht, Löffelente, Neuntöter, Rotschenkel, Uferschnepfe, Wachtelkönig, Weißstorch, „Limikolen des Binnenlandes“, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Aal.</p>
Landschaftsplan (LP)	<p>Der Landschaftsplan konkretisiert die Aussagen des alten LRP und bringt sie auf den Maßstab des FNP. Er trifft konzeptionelle Aussagen für die Kompensationsmaßnahmen.</p>
Flächennutzungsplan (FNP)	<p>Fläche für die Landwirtschaft Grünfläche (Randeingrünung) im Süden Waldfläche östlich angrenzend</p>

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung des Umweltzustandes und der Auswirkungen der Planung

2.1.1 Arten / Tiere und Biotope / Pflanzen

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Tierwelt, Pflanzenwelt: LRP, bestehende Nutzungen, Fachbeitrag Artenschutz
Bestand / Empfindlichkeit	<p>Lage in naturräumlicher Untereinheit Land Kehdingen</p> <p><i>Biototypen:</i> Plangebiet und nördliches sowie westliches Umfeld von Gruppen durchzogenes, sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland (GF, Biotop mit hoher Bedeutung, Wertstufe IV), hohe Empfindlichkeit gegenüber der Planung. Vegetation, welche von Wirtschaftsgräsern, wie Wiesenrispengras und Flatterbinse, geprägt wird, weist auch Feuchtezeiger wie die Flatterbinse und Rasenschmiele auf. Grünlandareal in Umgebung von einzelnen Gehölzen und Feldgehölzen durchsetzt; östlich angrenzend ans Plangebiet sonstiger Nadelforst (WZ, Biotop mit geringer Bedeutung), geringe Empfindlichkeit. Im Flächennutzungsplan ist im Sü-</p>

	<p>den eine Randeingrünung dargestellt, hohe Bedeutung und Empfindlichkeit.</p> <p><i>Brutvögel:</i> Für Brutvögel wichtiger Bereich südwestlich von Großenwörden vorhanden, aufgrund des Abstands jedoch nicht betroffen;</p> <p>Randlage im „Grünland nordwestlich Großenwörden“ (AuB-LK-070) mit erhöhter Bedeutung für Gartenrotschwanz, Kiebitz und Wiesenpieper, keine besondere Bedeutung des Plangebiets für diese Arten anzunehmen; Nutzung des Bereichs durch Bodenbrüter sowie Vorkommen von Vogelarten der Offenlandbiotope jedoch möglich, prinzipiell hohe Empfindlichkeit.</p>
Vorbelastungen	Die Artenvielfalt in Flora und Fauna ist aufgrund der Nutzung als landwirtschaftliche Fläche und der (gewerblichen) im Süden eingeschränkt.
Erhebliche Auswirkungen der Planung	<p>Durch die geplante Bebauung und Versiegelung geht Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren, hier Feuchtlandbiotop mit einer hohen Bedeutung. Durch Pflanzmaßnahmen mit heimischen Gehölzen wird neuer Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten geschaffen.</p> <p>Keine erheblichen Beeinträchtigungen von Bodenbrütern im Plangebiet bei Beachtung der Bauzeitenregelung. Durch das Heranrücken von Bebauung an den potenziell wertvollen Lebensraum von Wiesenbrütern (z. B. Kiebitz) wird zusätzliche Fläche beim Brüten gemieden; Flächenverlust für den Kiebitz aufgrund der im Bestand eingeschränkten Lebensraumeignung ca. 0,5 ha.</p> <p>Baubedingte Störungen durch Baulärm sind temporär. Im Bestand ist die Fläche bereits Störungen ausgesetzt, die von der gewerblichen Nutzung ausgehen. Störungen durch Lärm und Bewegungen durch Bauverkehr werden daher die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten.</p>
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen (Umsetzung im nachfolgenden Bebauungsplan)	<p>Gehölzanzpflanzungen im Bereich der Grünfläche (Randeingrünung)</p> <p>Größtmöglicher Erhalt vorhandener Biotope, insbesondere auch von standorttypischen Gehölzen und Großbäumen im Osten</p> <p>Verwendung heimischer, standorttypischer Gehölze entsprechend der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation bei Neuanpflanzungen (Artenschutz, Landschaftsbild)</p> <p>Vorkehrungen zum Schutz von Baumkronen und Wurzelwerk bei Straßenumbauten</p> <p>Einhalten eines Abstandes zum angrenzenden Wald</p> <p>Erfassung der Brut- und Rastvogelvorkommen nach Standardmethode im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren</p> <p>Beginn der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (Bodenbrüterschutz)</p>
Maßnahmen zum Ausgleich	<p>Ausgleich für Feuchtlandbiotop im Umfang der Inanspruchnahme auf externen Flächen (Grünlandextensivierung, Naturnähe)</p> <p>ggf. Ausgleich für Lebensraumverlust betroffener geschützter Arten (Kiebitz ca. 0,5 ha), falls Betroffenheit im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren nachgewiesen</p>

2.1.2 FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete

Im Einwirkungsbereich der Änderungsfläche gibt es weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete. Da ein erheblicher Eingriff in ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB nicht stattfindet, wird mit Bezug auf § 1a Abs. 4 BauGB eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG nicht notwendig.

2.1.3 Boden

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	<p>Bodentypen, Bodenarten, Geotope: Bodenkarte, LRP</p> <p>Altlasten und Altablagerungen: Scoping, ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt</p>
--	--

Bestand / Empfindlichkeit	Niedermoorböden mit Organomarschauflage, mittlere Empfindlichkeit sehr geringes ackerbauliches Ertragspotenzial Keine Altlasten und Altablagerungen vorhanden
Vorbelastungen	Der Boden ist aufgrund der angrenzenden Bebauung und der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung vorbelastet.
Erhebliche Auswirkungen der Planung	Verlust des natürlich gewachsenen Bodens und der Bodenfunktionen durch Überbauung und Versiegelung auf ca. 1,15 ha
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen (Umsetzung im nachfolgenden Bebauungsplan)	Minimierung des Flächenverbrauchs und der Versiegelung, weitestgehende Verwendung wasserdurchlässiger Materialien Minimierung von Erdmassenbewegungen, ein Gleichgewicht von Bodenabtrag und Bodenauftrag soll angestrebt werden. Maßnahmen zum Schutz des Mutterbodens entsprechend § 202 BauGB Trennung des Bodenaushubes bei Bauarbeiten in Ober- und Unterboden Regenwasserrückhaltung in naturnah gestalteten Rückhaltebecken, Versickerungsmulden oder Gräben
Maßnahmen zum Ausgleich	Eine Kompensation erfolgt durch Anpflanzungen im Plangebiet sowie durch Aufwertungsmaßnahmen auf externen Flächen, soweit er nicht in den Änderungsbereichen erfolgen kann.

2.1.4 Wasser

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Grundwasser: hydrogeologische Karte, LRP Oberflächenwasser: Nutzungs- und Biotopkartierung Altlasten und Altablagerungen: Scoping, ausgeübte und frühere Nutzungen, soweit bekannt
Bestand / Empfindlichkeit	Durch die Planung werden keine Wasserschutzgebiete berührt. 101 - 150 mm/a Grundwasserneubildungsrate Lage im Marschgebiet, in regelmäßigen Abständen von Entwässerungsgräben (Gruppen) durchzogen, hoher Grundwasserstand, hohe Empfindlichkeit gegenüber der Planung. Keine Altlasten und Altablagerungen vorhanden.
Vorbelastungen	Vorbelastungen durch die Nährstoffeinträge der Landwirtschaft sowie durch angrenzende gewerbliche Nutzung.
Erhebliche Auswirkungen der Planung	Beeinflussung des Boden-Wasserhaushalts durch die Neubebauung und / oder Versiegelung und entsprechende Nutzung: Verlust der Regenwasserversickerung, dadurch Verminderung der Grundwasserneubildung; Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelung. Zudem Verlust von Entwässerungsgräben (Gruppen) auf 800 m im zentralen Bereich.
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen (Umsetzung im nachfolgenden Bebauungsplan)	Minimierung der Versiegelung, weitgehende Verwendung wasserdurchlässiger Oberflächenbeläge und wassergebundener Decken Verbesserung der natürlichen Wasserreinigung durch Begrünung Sammlung des unverschmutzten, auf den Dachflächen anfallenden Regenwassers und Versickerung auf den Grundstücken oder in offenen Gräben oder Zuführung in hausinterne Brauchwasserkreisläufe Regenwasserrückhaltung in naturnah gestalteten Rückhaltebecken, Versickerungsmulden oder Gräben Weitestgehende Vermeidung der Verfüllung von Entwässerungsgräben
Maßnahmen zum Ausgleich	Bei Verlust von Entwässerungsgräben Neuanlage auf externen Flächen

2.1.5 Luft und Klima

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Makroklima, Mikroklima, Frisch- / Kaltluftentstehung, Klima- beeinflussende Faktoren: LRP Emissionsquellen: Flächennutzungsplan, RROP
Bestand / Empfindlichkeit	Klimabezirk Niedersächsisches Flachland, durch die Nähe zur Elbe, Oste und Nordsee deutlich maritim geprägt. Das Bestandsklima ist lokal durch den umgebenden Waldbestand sowie die hohe Bodenversiegelung im Gewerbegebiet geprägt. Die Luftqualität ist gut. Insgesamt Schutzgüter Luft und Klima wenig empfindlich
Vorbelastungen	geringe Vorbelastungen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nut- zungen bzw. gewerblichen Nutzungen
Erhebliche Auswirkungen der Planung	Die Planung beeinflusst das Mikroklima durch die Versiegelung und Be- bauung, aber im positiven Sinne auch durch die Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern. Die Beeinflussung wird daher insgesamt als unerheblich bewertet.
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen (Umsetzung im nachfolgenden Bebauungsplan)	Reduzierung der Versiegelung durch sparsamen Umgang mit der Er- schließung und weitestgehende Verwendung wassergebundener Decken Nutzung regenerativer Energien durch z.B. Photovoltaik Randeingrünung durch Bepflanzungen sowie Erhalt der Gehölzbestände
Maßnahmen zum Ausgleich	Kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich

2.1.6 Landschafts- und Ortsbild

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Landschaftsbild: LRP Dorfbild: eigene Bestandsaufnahme
Bestand / Empfindlichkeit	Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild und –erleben (teilw. naturnah wirkende Biotope); angrenzend an ein Gebiet, welches die Voraussetzungen zur Ausweisung eines LSG erfüllt, prinzipiell mittlere bis hohe Empfindlichkeit. Die umgebende Bebauung ist wenig empfindlich gegenüber der Planung.
Vorbelastungen	Vorbelastungen für das Landschaftsbild bestehen aufgrund der südlich angrenzenden gewerblichen Bebauung.
Erhebliche Auswirkungen der Planung	Durch die ermöglichte Neubebauung mit Gewerbenutzungen wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Erhebliche Auswirkungen auf die angren- zenden Bereiche können jedoch durch Gehölzanpflanzungen im Westen und Norden sowie durch den Erhalt der Gehölze im Osten vermieden werden.
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen (Umsetzung im nachfolgenden Bebauungsplan)	Darstellung einer Randeingrünung Schaffung von "weichen" Übergängen zwischen Siedlungen und offener Landschaft durch Ortsrandeingrünungen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern Erhalt vorhandener Gehölze mit besonderer Bedeutung Verwendung heimischer, standorttypischer Gehölze bei Anpflanzungen Verwendung regionaltypischer Einfriedungen, z.B. Hecken Beschränkung der Bebauungsdichte und Bauhöhen, Farbgestaltung
Maßnahmen zum Ausgleich	Kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich

2.1.7 Mensch und Siedlung

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Immissionsschutz, Landwirtschaft, Erholung, Verkehr, Infrastruktur, sonstige Flächennutzungen und Raumfunktionen: RROP, FNP, eigene Bestandsaufnahme
Bestand / Empfindlichkeit	Für die Naherholung wichtige Bereiche von der Planung nicht betroffen, wenig empfindlich gegenüber der Planung. Die Umgebung wird durch Grünlandflächen, Waldflächen und gewerbliche Nutzungen, die örtliche Feuerwehr sowie einen Reiterhof geprägt. Gewerbenutzungen mit geringer Empfindlichkeit gegenüber der Planung. Die weiter entfernten Wohnnutzungen weisen dagegen eine prinzipiell hohe Empfindlichkeit auf.
Vorbelastungen	Vorbelastung durch die vorhandenen Nutzungen (Gewerbe, Landwirtschaft)
Erhebliche Auswirkungen der Planung	Unzumutbare Beeinträchtigungen durch einwirkende Geruchsimmissionen sind nicht zu erwarten. Immissionen durch gewerbliche Nutzung aufgrund des Abstands für angrenzende Wohnbebauung nicht erheblich
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen	Schutzansprüche der Wohnnutzungen sind zu berücksichtigen. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist eine dichte Randeingrünung umzusetzen und erforderlicher Lärmschutz (flächenbezogene Schalleisungspegel) zu prüfen.
Maßnahmen zum Ausgleich	Es sind keine Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich.

2.1.8 Kultur- und Sachgüter

Untersuchungsrahmen und vorhabenbezogene Untersuchungen	Baudenkmäler, Archäologische Denkmäler, Bodendenkmäler: Scoping
Bestand / Empfindlichkeit	Geschützte Baudenkmale oder Bodendenkmäler sowie sonstige geschützte, besonders bedeutsame oder empfindliche Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht bekannt, keine bis geringe Empfindlichkeit.
Vorbelastungen	Mögliche Vorbelastungen durch landwirtschaftliche Nutzung und bestehende gewerbliche Nutzung im Süden
Erhebliche Auswirkungen der Planung	Keine erheblichen Auswirkungen
Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen	Falls ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde im Zuge von Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, erfolgt unverzüglich eine Mitteilung ans Planungsamt des Landkreises Stade - Archäologische Denkmalpflege. Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fundstellen führen, sind zu unterlassen.
Maßnahmen zum Ausgleich	Kein Ausgleich erforderlich

2.1.9 Wechselwirkungen

Wirkfaktor ⇒	Mensch	Tiere Pflanzen /	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
wirkt auf ↓							
Mensch	Abhängigkeit der Erholungsfunktion von Störungsarmut und Zugänglichkeit	Vielfalt der Arten und Strukturen verbessern Erholungswirkung	Standort für Kulturpflanzen, Lebens- und Arbeitsraum	Potenzielles Trinkwasser; Gewässer und Gräben erhöhen Erholungsfunktion	Frisch- und Kaltluftversorgung der umliegenden Siedlungsflächen	Erholung abhängig von attraktiver Landschaft	Erhöht Attraktivität als Erholungsraum (Allee, Feldhecken)
Tiere / Pflanzen	Intensive Nutzung und Straßenverkehr als Störfaktor für Tiere und Pflanzen	Einfluss der Vegetation auf die Tierwelt	Boden als Lebensraum	Einfluss des Bodenwasserhaushalts auf die Vegetation; Gräben als Lebensraum	Einfluss auf den Lebensraum für Pflanzen und Tiere	Vernetzung von Lebensräumen; Größe unzerschnittener Lebensräume	Lebensraum für Tiere und Pflanzen (alte Bäume, Gräben, Hecken)
Boden	Einfluss auf Bodenerosion durch Bewirtschaftung	ganzjährige Vegetationsdecke erhöht Erosionsschutz		Einfluss auf Bodenentstehung, Zusammensetzung und Erosion	Einfluss auf Bodenentstehung Erosion durch Wind und Niederschlag		Bodennutzung prägt die Bodenform
Wasser	Einfluss auf Versickerung durch Versiegelung	Vegetation erhöht Wasserspeicherung und Filterfähigkeit des Bodens	Schadstofffilter und -puffer; Ausgleichskörper im Wasserhaushalt; Durchlässigkeit zur Grundwasserneubildung		Einfluss auf Grundwasserneubildung (Niederschläge, Verdunstungsrate etc.)		Wasserführung (Gräben, Drainage) beeinträchtigt Wasserhaushalt
Klima/Luft	Belastung durch Verkehrsimmissionen	Gehölze wirken Windhemmend, klimatisch ausgleichend, Schadstoff filternd	Bodenrelief bestimmt Kleinklima	Einfluss durch Niederschlag und Verdunstung			
Landschaft	Nutzung prägt das Landschaftsbild (Acker, Obstbau, Gewerbe, Windkraft)	Artenreichtum und Strukturvielfalt als Charakteristikum von Natürlichkeit und Schönheit	Relief prägt Landschaftsbild	Gräben als Element für Landschaftsstruktur; Wasser beeinflusst Nutzung	Einfluss auf Standortfaktoren für Vegetation		Wallhecken, Bäume, Ackerflächen prägen Landschaftsbild
Kultur- + Sachgüter	Historische Nutzungen (Wallhecken, Obstwiesen) und Hinterlassenschaften (Bodendenkmäler)	Anbau von Nutzpflanzen	Konserviert (Bodendenkmäler); Lagerstätte von Bodenschätzen	Einfluss auf Nutzung und Notwendigkeit von Vorkehrungen (Gräben, Dämme etc.)	Einfluss auf Nutzungen und Notwendigkeit von Vorkehrungen (z.B. Wallhecken)	Einfluss durch Potenziale für Nutzungsmöglichkeiten	

Da nicht alle Wirkfaktoren durch die Planung betroffen sind, kommen auch nicht alle aufgeführten Wechselwirkungen als Auswirkungen der Planung zum Tragen. Besonders relevant sind die folgenden Wechselwirkungen: Der Verlust an Lebensraum von Tieren und Pflanzen durch Bodenversiegelung hat auch geringfügigen Einfluss auf das Mikroklima. Durch die Versiegelung wird nicht nur die Bodenfunktion beeinträchtigt, sondern auch der Grundwasserhaushalt beeinflusst.

2.1.10 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Umweltbelang	Auswirkungen durch Umsetzung des Vorhabens	Erheblichkeit
Mensch und Siedlung	zusätzliche Verkehrsimmissionen	-
	Lärmeinwirkungen auf benachbarte Wohnnutzungen	-
Pflanzen/ Biotope	Verlust von Gehölzstrukturen	-
	Verlust von Feuchtgrünland	••
Tiere	Verlust und Einschränkung von Lebensräumen (Versiegelung, erstmalige Bebauung)	••
	Neuschaffung von Lebensräumen (Anpflanzungen)	+
Boden	Verlust von Böden und –funktionen durch Versiegelung	••
	Beeinträchtigung von Böden durch Verdichtung, Umlagerung, Veränderung des Bodenaufbaus insbesondere während der Bauphase	••
Wasser	Verringerung der Grundwasserneubildung	•
	Erhöhter Abfluss von Oberflächenwasser	•
	Verlust von Entwässerungsgräben	••
	Naturnahe Regenrückhaltung	+
Klima / Luft	Verlust von Kaltluftentstehungsflächen	-
	Zusätzliche Anpflanzungen	+
Landschafts- und Dorfbild	Beeinträchtigung durch Baumaßnahmen	-
Kultur- + Sachgüter	Keine Auswirkungen zu erwarten	-
Wechselwirkungen	Bodenverlust > Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen u. mehr Oberflächenwasser-Abfluss, weniger Grundwasserneubildung	••

•• sehr erheblich/ • weniger erheblich/ - nicht erheblich/ + voraussichtlich positive Wirkung

2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Prognose des Zustandes von Natur und Landschaft bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die oben aufgeführten Umweltauswirkungen verbunden. Auf der Fläche wird ein Gewerbegebiet vergrößert, das einer Erweiterung eines bestehenden Betriebes dient. Betroffen sind bewirtschaftete Grünlandflächen mit einer hohen Bedeutung. In erster Linie kommt es durch die Versiegelung von Boden zur Störung der physikalischen Oberflächenstruktur und zur Erhöhung des Oberflächenabflusses. Des Weiteren kommt es zum Verlust von Entwässerungsgräben (Grüppen) im zentralen Bereich. Die Inanspruchnahme führt zum Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen; in den Randbereichen (Randeingrünung) halten dafür andere Tiere und Pflanzen Einzug in das Gebiet. Potenzieller Lebensraum von geschützten Arten wird verkleinert. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der benachbarten Landschaftsräume sind abschirmende Maßnahmen erforderlich. Hier wird nach Westen und Norden eine dichte Randeingrünung geschaffen. Die bestehenden Gehölze im östlichen Bereich können erhalten bleiben.

2.2.2 Prognose des Zustandes von Natur und Landschaft bei Nichtdurchführung der Planung

Auf der Fläche kommt es zu keiner Bodenversiegelung, es werden aber auch keine weiteren Gehölze gepflanzt. Die Beseitigung der Entwässerungsgräben (Gruppen) würde vermieden werden. Die Durchlässigkeit des Bodens und dessen Bedeutung für Tiere und Pflanzen bleibt unverändert. Es werden voraussichtlich keine Änderungen des bisherigen Zustands der Umwelt eintreten, da die Fläche auch perspektivisch landwirtschaftlich genutzt werden würde.

2.3 Alternative Planungsmöglichkeiten

Andere Standorte mit Flächenreserven für Gewerbebetriebe sind im Gebiet der Gemeinde Großenwörden derzeit nicht vorhanden. Ziel ist es, eine Betriebserweiterung am bestehenden Standort zu ermöglichen. Möglich wäre auch eine Erweiterung des Gewerbegebietes in südliche Richtung. Dies wird jedoch aufgrund des höheren Erschließungsaufwandes der rückwärtig von der Erschließungsstraße liegenden Bereiche nicht angestrebt. Eine Erweiterung in westliche Richtung wird nicht weiterverfolgt, da hiermit ein Heranrücken an die vorhandene und auch planungsrechtlich gesicherte Wohnbebauung einhergehen würde.

Auf die Beibehaltung der vorhandenen Randeingrünung am nördlichen Rand des jetzigen Gewerbegebietes soll zukünftig verzichtet werden, da diese durch die Erweiterung ihre ursprüngliche Funktion als Randeingrünung verliert und auch bisher nicht realisiert wurde.

2.4 Beachtung der Bodenschutzklausel und der Umwidmungssperrklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden schonend umgegangen werden. Weiterhin sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden.

Für die Planungen werden überwiegend landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Aufgrund der bestehenden Flächenengpässe und dem Ziel, eine Betriebserweiterung am Standort zu ermöglichen, ist eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen nicht zu vermeiden. Beispielsweise kann über die Wahl geringer Grundflächenzahlen im nachfolgenden Bebauungsplan sowie den Verzicht auf voll versiegelte Verkehrsflächen und die möglichst wasserdurchlässige Ausführung von befestigten Flächen die Versiegelung auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Bei der Umweltprüfung selber sind keine gesonderten technischen Verfahren zum Einsatz gekommen. Die Ermittlung und Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgte nach Ortsbesichtigung der Änderungsfläche und auf der Grundlage der vorhandenen Materialien (s.o.).

Bei der Zusammenstellung der Angaben zur Umweltprüfung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das Monitoring gemäß § 4c BauGB dient der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Plandurchführung. Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen sollen so frühzeitig ermittelt werden, damit gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Folgende Maßnahmen sollen durchgeführt werden, um die erheblichen Auswirkungen zu überwachen, die die Durchführung der Planungen auf die Umwelt ausübt:

Mitteilung an untere Naturschutzbehörde (Fertigstellungsanzeige)

Die Verwirklichung von Kompensationsmaßnahmen auf der Basis eines Bebauungsplans soll der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer Fertigstellungsanzeige mitgeteilt werden. In Anlehnung an die Arbeitshilfe „Umweltbericht in der Bauleitplanung“, W. Schrödter, K. Habermann-Nießle u. a. wird empfohlen, zwei Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans eine erstmalige Besichtigung durchzuführen. Eine zweite Überprüfung sollte vier Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen.

Des Weiteren ist – wenn vorhanden – die Eintragung der notwendigen Ausgleichsflächen in ein Kompensationsflächenkataster zu empfehlen.

3.3 Zusammenfassung

Mit der 39. Änderung des Teilflächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Himmelpforten werden durch die Darstellung einer gewerblichen Baufläche auf Flächen für die Landwirtschaft nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Arten / Biotope vorbereitet.

Es kommt perspektivisch zu einer für Gewerbegebiete typischen hohen Bodenversiegelung im Umfang von ca. 1,15 ha. Aufgrund der hohen Wertigkeit des Grünlandes ist ein zusätzlicher Ausgleich im gleichen Flächenumfang für das Schutzgut Biotope erforderlich. Der Erhalt der Gehölze entlang der Erschließungsstraße ist vorgesehen.

Durch die Planung kommt es jedoch zum Verlust des hochwertigen Grünlandbiotops, der mit dem Verlust des Lebensraums für geschützte Arten verbunden ist. Die Betroffenheit von Wiesenbrütern (Kiebitz) im Umfeld des Plangebiets ist prinzipiell möglich. Der Verlust von Lebensraum ist im Umfang von ca. 0,5 ha ggf. auszugleichen. Eine abschließende Beurteilung ist jedoch erst im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mithilfe von weiteren Untersuchungen möglich.

Voraussichtlich werden rund 800 m Entwässerungsgräben (Gruppen) versiegelt, für die Ersatz durch Neuanlage zu schaffen ist. Die in den Randbereichen vorhandenen Entwässerungsgräben können erhalten bleiben.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die vorgesehene Randeingrünung vermieden. Eine solche Eingrünung des Baugebiets bildet einen harmonischen Siedlungsabschluss zur freien Landschaft.

Unzumutbare Beeinträchtigungen angrenzender Wohnnutzungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.